



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat  
Ruppertstr. 19, 80466 München

**Hauptabteilung I  
Sicherheit und Ordnung  
Verkehrssicherheit und Mobilität  
KVR-I/331**

Ruppertstr. 19  
80466 München

Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes  
- Berg am Laim -  
Vorsitzender Herr Alexander Friedrich  
Friedenstr. 40  
81660 München



Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
25.11.2020

### **Aufstellen eines Schildes „Radfahrer überholen verboten“ in der St.-Veit-Straße**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00991 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim vom 27.10.2020

Sehr geehrter Herr Friedrich,

zu Ihrem Antrag, das Verkehrszeichen „Radfahrer überholen verboten“ bis zum Zeitpunkt der ebenfalls beantragten Er- oder Einrichtung eines Radweges im Streckenabschnitt zwischen Kreillerstraße und Josephsburgstraße aufzustellen, teilen wir Folgendes mit:

Mit Inkrafttreten der Novelle zur Straßenverkehrsordnung (StVO) am 28.04.2020 sind diverse Änderungen u. a. zur Verbesserung der Sicherheit der Radfahrer eingeführt worden. § 5 Abs. 4 StVO schreibt nunmehr innerorts für das Überholen von Radfahrern durch Kraftfahrzeuge einen Mindestüberholabstand von 1,5 m vor. Nähere Ausführungsvorschriften wurden bisher nicht erlassen. Die Abschätzung, ob dieser Mindestabstand unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und eines eventuellen Gegenverkehrs gegeben ist, obliegt - wie auch bei anderen Abstandsregeln - ausschließlich dem Kraftfahrer. Einer zusätzlichen Beschilderung bedarf es in der Regel aufgrund der klaren gesetzlichen Vorgabe nicht mehr. Der Gesetzgeber räumt den Straßenverkehrsbehörden (trotzdem) die Möglichkeit ein, z.B. an besonders gefahrenträchtigen Fahrbahnabschnitten zusätzlich ein neues Überholverbotszeichen anzuordnen.

Aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Regelung und der generellen Forderung der StVO nach so wenig Beschilderung wie möglich und nötig wird eine derartige Beschilderung aber auf Sonderfälle beschränkt bleiben, in denen aus baulichen oder besonderen verkehrlichen Gründen eine Situation gegeben ist, in der sich der genaue Umfang des gesetzlichen Verbotes nicht ohne Weiteres erschließt.

U-Bahn: Linien U3,U6  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 62  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 132  
Haltestelle Senserstraße

Auch eine bloße Missachtung der neuen Mindestüberholabstand-Regelung kann kein Grund für eine zusätzliche Beschilderung sein, sondern es müssen noch zusätzliche Faktoren wie beispielsweise die Unfallsituation hinzukommen, damit eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Anordnung des neuen Überholverbotszeichens vorhanden ist.

Der im Antrag genannte Streckenabschnitt der St.-Veit-Straße ist nur einspurig befahrbar und überschaubar. Engstellen im Fahrbahnverlauf, die potentielle Gefahrenquellen darstellen könnten, sind nicht vorhanden. Nach polizeilichen Angaben wurden im Kalenderjahr 2020 keine Unfälle mit Radfahrenden registriert. Eine erhebliche Gefährdung für auf der Fahrbahn fahrende Radfahrer ist weder bei der Polizei noch bei der Straßenverkehrsbehörde bekannt.

Alles in allem liegen die Voraussetzungen für das Aufstellen des neuen Verkehrszeichens nicht vor.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
KVR-I/331